Ad Num. XXIX. Additamentum 5tum.

Des Hoch-Stiffts Speyer wider die Kayserl. Freye Reichs-Stadt Speyer anhaltende und zunehmende Feindseeligkeiten.

Seit der Zeit / daß die Evangelische Chur- Fürsten und Stände ihre Religions-Beschwehrden zur Remedur an Kayserl. Majestät allerunterthänigst gebracht / und selbige durch öffentlichen Druck der Welt kund gethan worden / hat sonst kein einiger unter denen gravirenden Ständen durch so mannigfaltige Kühnheit sich distinguirt und unterstanden / mit gar vorsetzlicher Zudringlichkeit seine Verachtung aller ausgegangenen Kayserlichen Rescripten und Befehle / aller Reichs-Gesetze und Tribunalen / auch seine Geringschätzung der bey dem Corpore Evangelicorum schon angebrachten Gewaltthätigkeiten / selbst so offenbar an den Tag zu legen / als eben das Geistliche und Hoch-Stifft Speyer / von dessen jetzigen Herrn Regenten Hochfürstl. Gnd. man solches wegen der eignen bey Dero Regierungs-Antritt der Stadt Speyer selbst / und durch Dero Gesandtschafft zu Regenspurg gethane vielfältige bessere Versicherungen wohl nimmermehr vermuthen sollen.

Die vier vorhergehende Additamenta erzehlen auf 18. gedruckten Bogen / was Zeit 6. Monathen unter der jetzigen Regierung vor Thätlichkeiten gegen die gute Stadt vorgenommen worden / worunter verschiedliche Dinge sind / so leicht zu offentlichen Tumult, Mord und Todschlag (wie unter Dero Herrn Vorfahrers Regierung würcklich geschehen) aufs neue Anlaß geben können.

Das 4te Additamentum zeiget in specie an / wie das Hoch-Stifft 2. Fergen-Knechte / so der Stadt Bürgere sind / abgeschafft / und an deren statt zwey Hoch-Stifftische Unterthanen bestellt haben wollen / und als die Stadt darinn wider das Herkommen nicht willigen können / die Fürstlich-Speyerische Regierung solche 2. Fergen-Diener gefänglich nach Philipsburg führen / und gegen offerirte Caution nicht loß geben wollen.

Der Löbl. Speyerische Stadt-Magistrat hat sich gegen solche neue Gewalt nicht besser zu rathen gewust / als bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar auf die Pfandungs-Constitution zu klagen / und um ein Mandatum inhibitorium S. C. zu bitten; Welches er auch unterm 9. Octobris 1720. erhalten / wie es hiebey sub Lit. A. zu lesen. Lit. A.

Wie verächtlich aber solches Fürstlich-Speyrischer Seits angesehen werde / und wie wenig man demselben zu pariren gedencke / das ist nicht allein ab der Gegen-Protestation der Fürstlichen Regierung sub Lit. B. und der Stadt darauf ertheilten Resolution sub Lit. C., Lit. B. C. sondern auch darab zu erkennen / daß die zwey unschuldig gefangene Bürger seit dem nicht allein nicht relaxiret / sondern noch in engern Arrest gesetzet worden. Damit aber auch zugleich die gantze Welt abnehmen möchte / aus was für einen vergallten feindseeligen Gemüthe solches alles Hoch-Stifftischer Seits herrühre / und wie man es dabey zu lassen nicht gemeynet / sondern alles hervor und aufzusuchen beflissen / wodurch der ohnedem schon so geplagten Stadt nur mehr Wehe geschehen könne; So resuscitiret und erneuert man jetzo Bischöfflicher Seits / unter so vielen andern recht ausstudirten und dem Speyrischen Stadt-Magistrat an den Hals geworffenen Processen / eine / dem Vernehmen nach / seit 66. Jähriger Zeit verlegene und desert gewordene / im Instrum. Pacis Osnabrug. null und nichtig declarirte Udenheimische Demolitions-Sache / und zwar mit abermahliger Bedrohung der Bischöfflichen zur Hand habenden Macht und abgezielten Pfands-Wegnehmung vid. Lit. D. Lit. D. Wie recht und wohl aber obgedachter Magistrat darauf geantwortet habe / das ist ab der letzten Anlage sub Lit. E. zu erkennen. Lit. E.

Nun lässet man die gantze unpartheyische Welt urtheilen / was die gute Stadt zu ihrer Vertheidigung weniger oder respective mehr thun können / auch was sie von ihrem sich recht declarirenden Feinden weiters zu gewarten / und wie hoch sie zu Abwendung ihres totalen Verderbens und Untergangs eines mächtigen Beschützers benöthiget sey.

A Beyla-

Beylagen.

Lit. A.

Mandatum auf die Pfandungs-Constitution & Inhibitorium S. C.

In Sachen

Burgermeister und Rath der Stadt Speyer/

Contra

Bischoffen zu Speyer und *Consorten.*

Wir Carl der Sechste / von GOttes Gnaden Erwählter Röm. Kayser 2c. 2c.

Entbieten dem Hochwürdigen in GOtt Vattern / Herrn Damian Hugo, der Heil. Römischen Kirchen Cardinalen / und Bischoffen zu Speyer / Unserm geheimen Rath / lieben Freund und Fürsten / Unsere Kayserliche Freundschafft / Gnad und alles Guts; Sodann denen Ehrsamen / Gelehrten / Unsern und des Reichs lieben Getreuen / zu Sr. Lbdn. Regierung zu Speyer verordneten Cantzler und Räthen / Unser Gnad und alles Guts:

Hochwürdiger in GOtt Vatter /

Lieber Freund und Fürst!

Wie auch

Ehrsame Gelehrte / liebe Getreue!

WAs bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht die Ehrsame / Unsere und des Reichs liebe Getreue N. N. Burgermeister und Rath der Stadt Speyer unterthänigst für- und anbracht / solches haben Ew. Lbdn. und Ihr aus beykommenden Supplicationen und darinn angezogenen Beylagen sub Num. 1. usque 17. inclusivè mit mehrerm zu vernehmen.

Wann nun hierauf das gebettene Mandatum auf die Pfandungs-Constitution und Inhibitorium S. C. vermittelst heut dato ertheilten extra Judicial-Decrets an und wider Ew. Lbdn. und Euch erkennt worden. Hierum so gebieten Wir obvermeldter Ew. Lbd. / wie auch Euch gedachten Cantzler und Räthen von Römisch-Kayserl. Macht / und bey Pöen zehen Marck Löthigen Golds / halb in Unser Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil ihnen / Klägern / ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß Dieselbe und Ihr / demnechsten nach Insinuation dieses / ohne Verzug / einige Einrede und Entgeld die arrestirte beede in Supplica benannte Speyerische Burger und Fergen-Knechte cum omni causa an den Orth / wo sie hergenommen / wieder relaxiren / auch Klägere nicht via illicita in ihrem Recht / possessione vel quasi turbiren / sondern bis zu Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Erörterung / dabey in Ruhe lassen / dem also gebührend nachkommen / als lieb seyn mag / vorangeregte Pöen zu vermeyden. Daran geschicht Unser ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden auch dabeneben Ew. Lbd. und Euch von berührter Unser Kayserlichen Macht / auch Gericht- und Rechts-wegen hiemit auf den dreyßigsten Tag / den nechsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses / deren Wir Deroselben und Euch zehen vor den ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag hernach an diesem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht durch einen gevollmächtigten Anwald zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserlichen Gebot alles seines Inhalts gebührend gelebet seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / Dieselbe und Euch in vorgemeldte Pöen gefallen seyn /

mit

mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / warum solche Erklärung nicht geschehen solle dargegen / wie auch durch geklagte Thätlichkeit gesuchte Pfandungs-Gerechtigkeit in Rechten gebührlich vorzubringen / und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Ew. Lbd. und Ihr kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auf der Klägern oder ihres Anwalds Anruffen und Erfordern hierin im Rechten mit gemeldter Erkäntnuß / Erklärung / und andern gegen Sie und Euch verhandlet und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebührt. Darnach sich Dieselbe und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar / den 9. Tag Monaths Octobris nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im 1720. Unserer Reiche / des Römischen im 9ten / des Hispanischen im 18ten / des Hungarischen und Böheimischen aber im zehenden Jahren.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.



Wolffgang *Ignatius* Fries / Kayserlicher Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Joannes Jacobus Michael, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Lit. B.

Copia.

Wir des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Damiani Hugonis, der Heil. Römischen Kirchen Cardinalen / Bischoffen zu Speyer / Probsten der Gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim / des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutschen Ordens Rittern / und Land-Commenthuren der Balleyen Hessen / Altenbiesen und Niederlanden / verordnete Præsident, Cantzler / Vice-Cantzler / Geheime- und Regierungs-Räthe ꝛc. Euch dem Ehrengeachten Kayserlichen Notario unsern Gruß zuvorn. Demnechst ist ihme zu wissen / was massen ohnlängst / als den 3. hujus, allhiesiger Rath-Schreiber / Wolffgang Göller / als Kayserl. Notarius, vermittelst einer von allhiesigem Burgermeistern und Rath an ihn gestellter Copeylichen Requisition der Ursachen eine vermeintliche Protestation abzulegen sich angemaßt / um weilen diejenige beede Fergen-Knechte an Lußheimer Hochfürstl. Rhein-Fahrt / welche nach beschehenen disseitigen Fergen-Meisters daselbst / Johann Christoph Karn / befugten Beurlauben und Dimission unterm Prætext eines ihnen von allhiesigem Magistrat zur Ungebühr und zu Præjudiz Sr. Hochfürstl. Eminenz, unsers gnädigsten Fürsten und Herrns / und Dero allhiesigem hohen Stifft ohnmaßlichen Verbots nach vielfältigem Abwarnen / das Fahr und Nähe nicht verlassen / sondern sich gegen Willen mehr-höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Eminenz, und gemeldte Dero Fergen-Meistern dabey mit Gewalt handhaben und manuteniren wollen / von daraus zu treiben / und so lang anzuhalten sich genüßiget befunden / bis selbe de se toties quoties sistendo und des Fahrs sich ferner nicht anzumassen / gnugsame gewöhnliche Caution gestellt haben würden. Gleichwie nun diß des Magistrats anmaßliches Verbot und kühnes Vorgeben / daß Dero Territorium dardurch violiret / und der alte Gebrauch / vermög dessen sowohl ein zeitlicher Fergen-Meister / als Fergen-Knecht aus der Burgerschafft genommen werden müsten / gekränckt worden seyn solle / um somehr zu anderst nichts angesehen / als darob Gelegenheit zu nehmen / bey Sr. Röm. Kayserlich- und Königl. Catholischen Majestät / sowohl als bey dem Hochlöblichen Reichs-Convent, und denen Hohen Kayserlichen- und Reichs-Gerichten seinem bisherigen übel angewohnten Stylo nach / Se. Hochfürstl. Eminenz und die Ihrige ohnverantwortlich zu blasmiren / als ob Selbe zu Zerstörung gemeiner Ruhe und Nachbarlichen Vernehmens / ihn / den Magistrat, beständig in seinem vergeblichen Gerechtsamen beeinträchtigen thäten / als das Widerspiel notoriè, man aber von Seiten allhiesigen hohen Stiffts zu dergleichen gegen alle Warheit

heit lauffenden Vor- und Angeben / es um so weniger beruhen lassen kan / als man ihme / dem Magistrat, schon öfftern zu erkennen geben / daß man nichts mehrers wünsche / als daß er dermahlen ein mehrers in sich gehen / die innerliche Ruhe und Einigkeit / allem Mißhellig- und Weitläufftigkeiten vorziehen / und solchergestalt nachbarlich aufführen möchte / damit Se. Hochfürstl. Eminenz, unser gnädigster Fürst und Herr Dero gegen die arme von Ihren Obern bekandtlich selbst bedrangte gemeine Burgerschafft hegende warhafftig gut- und gnädigste Propension und Gnaden in Effectu gedeyhen / und allerley Verdienst in Dero hohen Stifft geniessen zu lassen / einigen Anlaß möchten nehmen können ; Als hat derselbe dieses nebst Wiederholung was man Ihme / dem Magistrat, in hac materia bereits den 23. Sept. dieses Jahrs intimiren lassen / ihm deutlich und umständlich vorzutragen / und zu bedeuten / daß man ob- angeführte ihre anmaßliche Protestation um so billiger auf ihrem bekannten Unwerth beruhen lasse / als das von ihm angeführte anmaßliche Territorium und zu dem Lußheimer Rhein- Fahr prætendirende Gerechtsame (deswegen dargegen solennissimè protestiret wird) lauter Entia rationes seyen / die Antwort hätte er ad notam zu nehmen / und darüber und alles vorgehende uns in forma legali gegen gewöhnliche Gebühr von Ambts halben ein oder mehrer e Documenta zuzustellen / zu welchem Ende wir ihme und die zwey gebrauchende Gezeugen der jenigen Pflichten (mit welchen sie etwa allhiesigem hohen Stifft zugethan) quoad hunc Actum erlassen ; Urkund hiervor gedruckten Hochfürstl. Speyerischen Cantzley-Insiegels / so geben Speyer den 3. Octobr. 1720.

Ex Mandato



Schenen, Registrator.

Pro Copia Originali suo de verbo ad verbum concordante attestirt / Speyer den 26. Octobr. 1720.

J. C. Neydecker / Sac. Imp. Auth. Not. Publicus.

Lit. C.

Resolution, welche dem Notario zugestellt worden.

DEm Herrn Notario Neudecker bleibet auf seinen diesen Morgen an uns intimirten zweyfachen Vortrag hiermit ohnverhalten / daß E. Magistrat nicht ohne sonderbares Befrembden denselben angehöret / vielmehrers aber verhoffet / es würde Eine Hochfürstl. Regierung dem Ihro insinuirten Mandato auf die Pfandungs- Constitution S. 1. & inhibitione Cæsarea, die zwey arrestirte Fergen- Knechte betreffend / in schuldigster Befolgung und Parition beyde gemeldte Arrestirte anbefohlner massen relaxirt haben ; So müsse aber E. Magistrat nunmehr das Gegentheil wahrnehmen / wie nemlich die Fürstliche Regierung auf die bisherige Præpotenz sich verlassend / und die von aller Welt aufgedeckte insidiose Feindseeligkeiten zu continuiren / dem sowohl fundirten Kayserl. Mandato entgegen zu handlen / sich nicht entschete / sondern gar die Relaxation in ein noch strengeres Gefängnuß / welches zumahlen dem einen krancken Fergen- Knecht das Leben kosten könnte / zu verwandeln / da man doch solche Relaxation und Parition zu befördern allzeit cavirt / wie auch noch hiemit beschiehet / de Judicio sisti & judicatum solvi. Nun würde man solches gehörigen Orths / bey Hochpreißlichen Kayserlich- und Reichs- Cammer- Gericht / wo nicht / wie angelegentlichst darum E. Magistrat bittet / die gehörige Parition verfüget wird / beschwerend anzuzeigen nicht erlassen / und bessere Justiz von Ihrer Kayserl. Majestät daselbst erwarten. Geben Speyer den 26. Octobris 1720.

Ex Mandato.

Göller / Registrator.

Lit.

Copia.

Wir des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Damiani Hugonis, der Heil. Römischen Kirchen Cardinalen / Bischoffen zu Speyer / Probsten der Gefürsteten Probstey Weisenburg und Odenheim / des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutschen Ordens Rittern und Land-Commenthuren der Balleyen / Hessen / Altenbiesen und Niederlanden 2c. verordnete Præsident, Cantzlar / Vice-Cantzlar / Geheime- und Regierungs-Räthe / Euch dem Ehrengeachten Kayserl. Notario Unsern Gruß zuvorn / und geben ihme demnechst zu vernehmen / was gestalten aus denen bereits dem Magistrat allhier angeführten sehr erheblichen Ursachen / Se. Hochfürstl. Gnd. Henricus Hartardus Christmildester Gedächtnuß bey Dero Lebzeiten Sich gemüßiget befunden / demselben die Erinnerung thun zu lassen / wie daß wegen von Burgermeister / Rath und gemeiner Burgerschafft allhier Anno 1628. höchst-straffbar und eigenmächtig unternommener Demolition der Vestung Philipsburg / gegen sie auf allergerechteste Erkanntnuß Römischer Kayserl. Majestät bey Dero Reichs-Hof-Rath ein Definitiv-Urtheil dahin publicirt / krafft welcher Dieselbe in alle und jede bey solcher freventlich unternommenen Demolition allhiesigem hohen Stifft verursachte grosse Kösten und Schaden nebst denen Gerichtlichen derentwegen aufgeloffenen Expensen / liquidatione & taxatione Prævia, zu zahlen und zu erlegen condemnirt / ratione summæ mit Sr. Churfürstlichen Gnd. zu Trier Philippo Christophoro höchstseel. Gedächtnuß / qua Episcopo Spirensi, sich auf ein gewisses vergleichen / und darauf wegen der noch abgegangenen zu Abstossung dessen erforderten Geld-Mitteln mit Entrichtung der gewöhnlichen Interesse an allhiesiges hohe Stifft den Anfang gemacht / eine Zeithero aber damit nicht continuiret worden / mithin besagten Magistrat zu ohnvermeidlicher Abstossung des hohen Stiffts Schulden / sich zu Entrichtung und Bezahlung der rückständigen Interesse sowohl als des Capitalis selbsten fertig machen und bequemen solte / ohnerachtet diesem aber / besagter Magistrat diese notorische und ohnwiderrechtlich sowohl auf Urtheil und Recht / als selbst eigenen Verglich gegründete Schuld abzutragen sich nicht bequemet / sondern vielmehr verschiedener nachgefolgten Ermahnungen ohnangesehen / darinnen nicht allein noch saumseelig ist / sondern so gar unterm Prætext post latam vim rei judicatæ adeptam sententiam, transactionem libere initam, & realem exsolutionem aliquarum pensionum contra jura manifesta, & Praxin summorum Imperii Judiciorum frivolè intendirten Revision von sich abzuschieben / im Werck begriffen seyen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürstl. Eminenz, unser gnädigster Fürst und Herr bey Antrettung Dero auf Sie rechtmäßig devolvirter Regierung allhiesigen hohen Stiffts und davon dependirenden Landen / die Hochfürstliche Cassam in einem sehr schlechten Stand / und darzu das hohe Stifft / mit vielen klein und groß noch alten Schulden beläſtiget gefunden / und bey denen nunmehro noch fürwehrenden Friedens-Zeiten / so viel möglich abzutragen / sich gnädigst entschlossen / und sonderbar zu dessen besserer Bestreitung auf die ohnaussetzliche Eintreibung des hohen Stiffts Activ-Schulden keine fernere Zeit verstreichen zu lassen; Also hat derselbe sich zusamt zweyen Gezeugen (welche wir derjenigen Eyd und Pflichten / mit welchen sie allhiesigem hohen Stifft sonsten etwan zugethan / quoad hunc actum erlassen) zu allhiesigem Stadt-Magistrat zu begeben / und selben præviis Curialibus nachdrücksamlich zu bedeuten / daß wir uns dermahlen zu ihnen gantz sicher versehenten / es würde derselbe ohne weitere Zeit-Verlust und geflissentliche Tergiversationes sich nunmehro bey obangeführten bewandten Umständen zu Abtragung sowohl des liquiden Capitalis, als darab gefallenen ruckständigen Reichs-Constitutions-mäßigen Interesse um so ehender zu bequemen geneigt seyn / als er sich dessen zu enthalfftern / noch Gewalt noch Recht / dahingegen Se. Hochfürstl. Eminenz und Dero hohes Stifft sententiam definitivam, rem judicatam, transactionem & ex proprio facto nempe solutionem partis pensionum, exortum magnum præjudicium und sonsten alle Rechte vor sich / auch allenfalls Gott lob so viele Mittel und Kräfften haben / sich des dem hohen Stifft anberaumten Unterpfands zu näheren / dergleichen Extremitäten selbe sich aber eben so gern entübriget sehen möchten / als hingegen in des Magistrats eigenen Willen stehet / selbe durch baldige reale Zahlung ohnlaugbarer Schuldigkeit jederzeit zu vermeiden; die ihme darauf gebende Antwort wohl ad notam zu nehmen / und uns um gewöhnliche Belohnung dar-

heit lauffenden Vor- und Angeben / es um so weniger beruhen lassen kan / als man ihme / dem Magistrat, schon öfftern zu erkennen geben / daß man nichts mehrers wünsche / als daß er dermahlen ein mehrers in sich gehen / die innerliche Ruhe und Einigkeit / allem Mißhellig- und Weitläufftigkeiten vorziehen / und solchergestalt nachbarlich aufführen möchte / damit Se. Hochfürstl. Eminenz, unser gnädigster Fürst und Herr Dero gegen die arme von Ihren Obern bekandtlich selbst bedrangte gemeine Burgerschafft hegende warhafftig gut- und gnädigste Propension und Gnaden in Effectu gedeyhen / und allerley Verdienst in Dero hohen Stifft geniessen zu lassen / einigen Anlaß möchten nehmen können; Als hat derselbe dieses nebst Wiederholung was man Ihme / dem Magistrat, in hac materia bereits den 23. Sept. dieses Jahrs intimiren lassen / ihm deutlich und umständlich vorzutragen / und zu bedeuten / daß man ob- angeführte ihre anmaßliche Protestation um so billiger auf ihrem bekannten Unwerth beruhen lasse / als das von ihm angeführte anmaßliche Territorium und zu dem Lußheimer Rhein- Fahr prætendirende Gerechtsame (deswegen dargegen solennissimè protestiret wird) lauter Entia rationes seyen / die Antwort hätte er ad notam zu nehmen / und darüber und alles vorgehende uns in forma legali gegen gewöhnliche Gebühr von Ambts halben ein oder mehrere Documenta zuzustellen / zu welchem Ende wir ihme und die zwey gebrauchende Gezeugen derjenigen Pflichten (mit welchen sie etwa allhiesigem hohen Stifft zugethan) quoad hunc Actum erlassen; Urkund hiervor gedruckten Hochfürstl. Speyerischen Cantzley- Insiegels / so geben Speyer den 3. Octobr. 1720.

Ex Mandato



Schenen, Registrator.

Pro Copia Originali suo de verbo ad verbum concordante attestirt / Speyer den 26. Octobr. 1720.

J. C. Neydecker / Sac. Imp. Auth. Not. Publicus.

Lit. C.

Resolution, welche dem Notario zugestellt worden.

Dem Herrn Notario Neudecker bleibet auf seinen diesen Morgen an uns intimirten zweyfachen Vortrag hiermit ohnverhalten / daß E. Magistrat nicht ohne sonderbares Befrembden denselben angehöret / vielmehrers aber verhoffet / es würde Eine Hochfürstl. Regierung dem Ihro insinuirten Mandato auf die Pfandungs- Constitution S. ... & inhibitione Cæsarea, die zwey arrestirte Fergen- Knechte betreffend / in schuldigster Befolgung und Parition beyde gemeldte Arrestirte anbefohlner massen relaxirt haben; So müsse aber E. Magistrat nunmehr das Gegentheil wahrnehmen / wie nemlich die Fürstliche Regierung auf die bisherige Præpotenz sich verlassend / und die von aller Welt aufgedeckte insidiose Feindseeligkeiten zu continuiren / dem sowohl fundirten Kayserl. Mandato entgegen zu handlen / sich nicht entschehete / sondern gar die Relaxation in ein noch strengeres Gefängnuß / welches zumahlen dem einen francken Fergen- Knecht das Leben kosten könnte / zu verwandeln / da man doch solche Relaxation und Parition zu befördern allzeit cavirt / wie auch noch hiemit beschiehet / de Judicio sisti & judicatum solvi. Nun würde man solches gehörigen Orths / bey Hochpreißlichen Kayserlich- und Reichs- Cammer- Gericht / wo nicht / wie angelegentlichst darum E. Magistrat bittet / die gehörige Parition verfüget wird / beschwerend anzuzeigen nicht erlassen / und bessere Justiz von Ihrer Kayserl. Majestät daselbst erwarten. Geben Speyer den 26. Octobris 1720.

Ex Mandato.

Göller / Registrator.

Lit.

Lit. D.

Copia.

Wir des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Damiani Hugonis, der Heil. Römischen Kirchen Cardinalen / Bischoffen zu Speyer / Probsten der Gefürsteten Probstey Weisenburg und Odenheim / des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutschen Ordens Rittern und Land-Commenthuren der Balleyen / Hessen / Altenbiesen und Niederlanden rc. verordnete Præsident, Cantzlar / Vice-Cantzlar / Geheime- und Regierungs-Räthe / Euch dem Ehrengeachten Kayserl. Notario Unsern Gruß zuvorn / und geben ihme demnechst zu vernehmen / was gestälten aus denen bereits dem Magistrat allhier angeführten sehr erheblichen Ursachen / Se. Hochfürstl. Gnd. Henricus Hartardus Christmildester Gedächtnuß bey Dero Lebzeiten Sich gemüßiget befunden / demselben die Erinnerung thun zu lassen / wie daß wegen von Burgermeister / Rath und gemeiner Burgerschafft allhier Anno 1628. höchst-straffbar und eigenmächtig unternommener Demolition der Vestung Philipsburg / gegen sie auf allergerechteste Erkanntnuß Römischer Kayserl. Majestät bey Dero Reichs-Hof-Rath ein Definitiv-Urtheil dahin publicirt / krafft welcher Dieselbe in alle und jede bey solcher freventlich unternommenen Demolition allhiesigem hohen Stifft verursachte grosse Kösten und Schaden nebst denen Gerichtlichen derentwegen aufgeloffenen Expensen / liquidatione & taxatione Prævia, zu zahlen und zu erlegen condemnirt / ratione summæ mit Sr. Churfürstlichen Gnd. zu Trier Philippo Christophoro höchstseel. Gedächtnuß / qua Episcopo Spirensi, sich auf ein gewisses vergleichen / und darauf wegen der noch abgegangenen zu Abstossung dessen erforderten Geld-Mitteln mit Entrichtung der gewöhnlichen Interesse an allhiesiges hohe Stifft den Anfang gemacht / eine Zeithero aber damit nicht continuiret worden / mithin besagten Magistrat zu ohnvermeidlicher Abstossung des hohen Stiffts Schulden / sich zu Entrichtung und Bezahlung der rückständigen Interesse sowohl als des Capitalis selbsten fertig machen und bequemen solte / ohnerachtet diesem aber / besagter Magistrat diese notorische und ohnwiderrechtlich sowohl auf Urtheil und Recht / als selbst eigenen Verglich gegründete Schuld abzutragen sich nicht bequemet / sondern vielmehr verschiedener nachgefolgten Ermahnungen ohnangesehen / darinnen nicht allein noch saumseelig ist / sondern so gar unterm Prætext post latam vim rei judicatæ adeptam sententiam, transactionem libere initam, & realem exsolutionem aliquarum pensionum contra jura manifesta, & Praxin summorum Imperii Judiciorum frivolè intendirten Revision von sich abzuschieben / im Werck begriffen seyen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürstl. Eminenz, unser gnädigster Fürst und Herr bey Antrettung Dero auf Sie rechtmäßig devolvirter Regierung allhiesigen hohen Stiffts und davon dependirenden Landen / die Hochfürstliche Cassam in einem sehr schlechten Stand / und darzu das hohe Stifft / mit vielen klein und groß noch alten Schulden beläftiget gefunden / und bey denen nunmehro noch fürwehrenden Friedens-Zeiten / so viel möglich abzutragen / sich gnädigst entschlossen / und sonderbar zu dessen besserer Bestreitung auf die ohnaussetzliche Eintreibung des hohen Stiffts Activ-Schulden keine fernere Zeit verstreichen zu lassen; Also hat dersebe sich zusamt zweyen Gezeugen (welche wir derjenigen Eyd und Pflichten / mit welchen sie allhiesigem hohen Stifft sonsten etwan zugethan / quoad hunc actum erlassen) zu allhiesigem Stadt-Magistrat zu begeben / und selben præviis Curialibus nachdrücksamlich zu bedeuten / daß wir uns dermahlen zu ihnen gantz sicher versehen / es würde derselbe ohne weitere Zeit-Verlust und geflissentliche Tergiversationes sich nunmehro bey obangeführten bewandten Umständen zu Abtragung sowohl des liquiden Capitalis, als darab gefallenen ruckständigen Reichs-Constitutions-mäßigen Interesse um so ehender zu bequemen geneigt seyn / als er sich dessen zu enthalfftern / noch Gewalt noch Recht / dahingegen Se. Hochfürsil. Eminenz und Dero hohes Stifft sententiam definitivam, rem judicatam, transactionem & ex proprio facto nempe solutionem partis pensionum, exortum magnum præjudicium und sonsten alle Rechte vor sich / auch allenfalls Gott lob so viele Mittel und Kräfften haben / sich des dem hohen Stifft anberaumten Unterpfands zu näheren / dergleichen Extremitäten selbe sich aber eben so gern entübriget sehen möchten / als hingegen in des Magistrats eigenen Willen stehet / selbe durch baldige reale Zahlung ohnlaugbarer Schuldigkeit jederzeit zu vermeiden; die ihme darauf gebende Antwort wohl ad notam zu nehmen / und uns um gewöhnliche Belohnung dar-

über ein oder mehrere Zeugnuß in forma Authentica zuzustellen. Urkund hievorgedruckten grössern Cantzley-Insiegels/ so geben Speyer den 14. Octobris 1720.

Ex Mandato.



Schenen, Registrator.

Pro Copia Originali suo de verbo ad verbum concordante attestirt/ Speyer den 26. Octobris 1720.

J. C. Neydecker / Sac. Imp. Author. Not. Publicus.

Lit. E.

Stadt Speyerische Antwort.

Auf den Vortrag/ die der Stadt Speyer übel angeschuldete Demolition von Udenheim betreffend/ wäre ja bekandt / wie die nach einem 66. Jährigen præscribirenden Stillschweigen wieder hervorgesuchte Udenheimer Demolitions - Sache/ theils per Pacem Westphal. erörtert und sopiret/ theils auch per petitam secundum intentionem modo dictæ Pacis Publicæ revisionem in lite verfangen/ worauf man es ankommen lassen müsse. Wegen solcher Ursachen könte sich auch E. Magistrat nicht genug verwundern/ warum die Fürstl. Regierung mit abermahligem Gewalt drohen möchte/ da sie noch nicht von dem letzthin begangenen friedbrüchigen Uberfall absolviret / sondern die Straff zu erwarten hätte. E. Magistrat würde nicht ermangeln/ solche fernere Bedrohungen gehöriger Orthen allerunterthänigst vorzustellen. Geben Speyer den 26. Octobris 1720.

Ex Mandato.

Göller, Registrator.

über ein oder mehrere Zeugnuß in forma authentica zuzustellen. Urkund hievorgedruckten grössern Cantzley-Insiegels / so geben Speyer den 14. Octobris 1720.

Ex Mandato.



Schenen, Registrator.

Pro Copia Originali suo de verbo ad verbum concordante attestirt / Speyer den 26. Octobris 1720.

J. C. Reydecker / Sac. Imp. Author. Not. Publicus.

Lit. E.

Stadt Speyerische Antwort.

Auf den Vortrag / die der Stadt Speyer übel angeschuldete Demolition von Udenheim betreffend / wäre ja bekandt / wie die nach einem 66. Jährigen præscribirenden Stillschweigen wieder hervorgesuchte Udenheimer Demolitions-Sache / theils per Pacem Westphal. erörtert und sopiret / theils auch per petitam secundum intentionem modo dictæ Pacis Publicæ revisionem in lite verfangen / worauf man es ankommen lassen müsse. Wegen solcher Ursachen könte sich auch E. Magistrat nicht genug verwundern / warum die Fürstl. Regierung mit abermahligem Gewalt drohen möchte / da sie noch nicht von dem letzthin begangenen friedbrüchigen Ubersall absolviret / sondern die Straff zu erwarten hätte. E. Magistrat würde nicht ermangeln / solche fernere Bedrohungen gehöriger Orthen allerunterthänigst vorzustellen. Geben Speyer den 28. Octobris 1720.

Ex Mandato.

Göller, Registrator.